



Register 5

Ordnungen und Richtlinien des BDMP e.V.

Landesverbandsordnung des BDMP e.V.

Jugendordnung des BDMP e.V.

Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse

Prüfungsordnung zur Abnahme der Sachkundeprüfung

Siegel- und Stempelordnung des BDMP e.V.

Ordnung zum Gebrauchsmusterschutz

Schießleiterrichtlinie des BDMP e.V.

RCO-Richtlinie des BDMP e.V.

Richtlinie zur Ausbildung von ROs BDMP Sportliche Flinte

Leistungsabzeichen-Ordnung des BDMP e.V.

Sonstiges:

V_o Offizielles Verbandsorgan des BDMP



Landesverbandsordnung des BDMP e.V.

§1 Zweck

Der Bundesbeirat beschließt auf der Grundlage der §§ 13 und 17 der Satzung des BDMP e.V. eine Landesverbandsordnung, welche die Verwaltungsarbeit in den Landesverbänden regelt und für alle Landesverbände des BDMP e.V. verbindlich ist.

§2 Landesverbände

1) Der BDMP e.V. gliedert sich in folgende Landesverbände:

- a) Landesverband Niedersachsen und Bremen
- b) Landesverband Schleswig-Holstein
- c) Landesverband Hamburg
- d) Landesverband Nordrhein-Westfalen
- e) Landesverband Hessen
- f) Landesverband Thüringen
- g) Landesverband Saarland
- h) Landesverband Rheinland-Pfalz
- i) Landesverband Baden-Württemberg
- j) Landesverband Bayern
- k) Landesverband Berlin und Brandenburg
- l) Landesverband Sachsen
- m) Landesverband Sachsen-Anhalt
- n) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Auf Antrag eines Landesverbandes oder mehrerer Landesverbände kann der Bundesbeirat die Grenzen und die Bezeichnung des Landesverbandes ändern sowie die Untergliederung in Landesbezirke beschließen.

2) Die Landesverbandsleiter sind die zuständigen Führungs- und Verwaltungsstellen des BDMP e.V. in ihren Bereichen. Sie erfüllen alle ihre Aufgaben, die ihnen aus Satzung und Folgeverordnungen des Verbandes erwachsen, auf der Grundlage einer beschränkten Handlungsvollmacht des Präsidiums des BDMP e.V. in Form eines Legitimationsschreibens.

§ 3 Untergliederung der Landesverbände

Untergliederungen der Landesverbände sind die Landesbezirke und die Schießleistungsgruppen .



§ 4 Schießleistungsgruppen

Die Schießleistungsgruppen (SLGn) bilden den Kern des Verbandslebens. Sie sind Schießsportvereine i.S.d. §14 Abs. 2 WaffG.

Künftige SLG-Namen führen die Bezeichnung des geographischen Zentrums des Vereinslebens. Insbesondere Waffen-, Kaliber-, Unternehmens-, Firmen- und ähnliche Bezeichnungen/Namen werden nicht als "Hauptname" der SLG anerkannt. Ausnahmen hiervon stellen nur die durch das Präsidium zugelassenen Bezeichnungen der Sonder-SLGn dar.

Eine SLG darf einschließlich ihrer Leitung nicht weniger als 5 Erst-Mitglieder umfassen.

Die vereinsrechtliche Grundlage der SLGn ist deren Satzung gem. §§ 54 i.V.m. 25 BGB. Die Satzungen der SLGn müssen die Satzung des BDMP e.V. und seine Richtlinien und Ordnungen anerkennen.

Antragsunterlagen zur Gründung von SLGn werden von der Bundesgeschäftsstelle dem zuständigen Landesverbandsleiter zur Entscheidung weitergeleitet, über Zulassung rechtsfähiger SLGn entscheidet abschließend das Präsidium.

Das Präsidium kann die Anerkennung einer SLG auf Antrag des Landesverbandes
oder von Amts wegen aufheben.

§ 5 Landesdelegiertentag

1) Der Landesverbandsvorstand wird auf einem Landesdelegiertentag gewählt.

Die Amtsperiode des Landesverbandsvorstandes beträgt vier Jahre. Die Einladung zum Landesdelegiertentag muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Versammlungsort muss zentral im jeweiligen Gebiet des Landesverbandes gelegen sein.

Der Landesdelegiertentag setzt sich zusammen aus:

- den gewählten Delegierten,
- der LV-Leitung.

Der Wahlmodus ist analog dem des Bundesdelegiertentages, mit der Ausnahme, dass Einzelmitglieder keine Einladung erhalten und kein



Stimmrecht haben.

Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist einzuberufen, wenn

- es das Interesse des Landesverbandes erfordert und der Landesverbandsvorstand dies beschließt,
- ein Viertel der LV-Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladung erfolgt durch den Landesverbandsvorstand innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

Alle Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
Es gilt das Datum des Poststempels. Den Zustellungsnachweis hat der Absender zu erbringen.

Der Landesdelegiertentag ist zuständig für:

- die Entlastung der Landesvorstandsmitglieder
- die Wahl des neuen Landesverbandsvorstandes
- die Wahl des Landesschiedsgerichtes

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse enthält.

Es muss vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.

Eine Ausfertigung des Protokolls wird allen SLG-Leitern, der Bundesgeschäftsstelle und dem Präsidenten gemäß §12 der Satzung des BDMP e.V. zugestellt.

§ 6 Landesverbandsarbeit

Für alle Personen, die in einem Landesverband ehrenamtliche Funktionen ausüben, gelten die Ordnungen und Richtlinien des BDMP e.V. . Dabei sind insbesondere die Befugnisse und Beschränkungen im Außenverhältnis des BDMP e.V. zu beachten.

Die Landesverbandsleitung besteht aus dem Landesverbandsvorstand (siehe §17 "Landesverbände" Satzung des BDMP e.V.).

- Die Leitung besteht aus:
- Landesverbandsleiter/in



- stellv. Landesverbandsleiter/in
- Landesschriftführer/in
- Landesschatzmeister
- Landessportleiter
- Je nach Bedarf werden Referenten und Funktionspersonal für bestimmte Bereiche durch den Landesvorstand berufen.
- Scheiden ein oder zwei Mitglieder des Landesvorstandes aus, schlägt der verbleibende Landesvorstand dem Präsidium eine kommissarische Nachbesetzung vor.
- Nach Zustimmung des Präsidiums dauert deren Amtszeit längstens bis zum nächsten ordentlichen Landesdelegiertentag an.
- Scheiden drei oder mehr Mitglieder der Leitung vorzeitig aus dem Amt aus, so beruft das Präsidium auf der Grundlage des §12 der Satzung des BDMP e.V, innerhalb von sechs Monaten einen außerordentlichen Landesdelegiertentag zur Neuwahl der Leitung ein.
- Der Delegiertentag muss ebenfalls innerhalb dieser Halbjahresfrist, gerechnet ab dem Tag des Ausscheidens, stattfinden.
- Die Landesverbandsleitung übt ihr Amt ehrenamtlich aus. Ein Auslagenersatz bzw. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung kann gemäß der gültigen Kassenordnung BDMP e.V. gezahlt werden.
- Jährlich muss mindestens eine SLG-Leiter-Tagung einberufen werden, auf der Beschlüsse gefasst werden können. Es wird nach einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Stimmberechtigt sind nur anwesende SLG-Leiter, oder ein anwesender Vertreter der SLG mit schriftlicher Vollmacht.

§ 7 Mittel der Landesverbände

Der Landesverband wird gemäß Beschluss des Bundesbeirates finanziell nach einem festgelegten Schlüssel ausgestattet.

Über zusätzliche Mittel entscheidet das Präsidium.

Ausgaben und Nachweis der Mittel erfolgen nach der gültigen Kassenordnung des BDMP e.V. .

§ 8 Schlussbestimmung

Die Landesverbandsordnung wurde durch den Bundesbeirat am 04.12.2004 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzt die Landesverbandsordnung vom 03.07.1993 einschließlich deren Erweiterungen vom 08.12.1996.



Jugendordnung des BDMP e.V.

§1 Vereinsrechtliche Grundlage

Das Präsidium erlässt diese Ordnung im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung des BDMP e.V. .

§2 Zweck

Der BDMP e.V. ermöglicht satzungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates,

- a) der Jugend die Ausübung und Weiterentwicklung des Schießsportes als Teil der Jugendarbeit sowie die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesundheit durch allgemeine sportliche Betätigung,
- b) die Jugend zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Situation und ihren Aufgaben in der modernen Gesellschaft zu befähigen und zu sozialem Engagement anzuregen,
- c) mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen zum Wohl der Jugend zusammenzuarbeiten und
- d) durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen die Bereitschaft zur nationalen und internationalen Verständigung zu eröffnen und zu pflegen.

Jeglicher Umgang mit der Jugend hat unter strenger Befolgung der entsprechenden Zivil- und waffenrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

§3 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für jugendliche Mitglieder des BDMP e.V. vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, im Folgenden als Jugend bezeichnet.

Abweichungen von den Alterserfordernissen sind in dem Rahmen möglich, der den Behörden im des §27 Abs. 4 WaffG eröffnet ist.

§4 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die gesetzeskonforme Behandlung der Jugend liegt beim Präsidium des BDMP e.V. .

Das Präsidium des BDMP e.V. wird gegenüber der Jugend grundsätzlich durch den Bundesjugendreferenten vertreten. Der entsprechende Vertretungsumfang wird in einer diesbezüglichen Vertretungsvollmacht



geregelt.

§5 Organe

Die Organe der Jugend des BDMP e.V. sind der Bundesjugendreferent und die Landesjugendreferenten.

(1) Bundesjugendreferent

Personen, die in die Funktion des Bundesjugendreferenten berufen werden können, müssen aus rechtlichen Gründen das 18. Lebensjahr vollendet und nachgewiesen haben:

- die Zuverlässigkeit i.S.d. §4 Abs. 4 WaffG
- die Waffensachkunde gem. §7 WaffG
- die Befähigung als verantwortliche Aufsichtsperson gem §11 AWaffV (Schießleiter des BDMP e.V.)
- die Befähigung des Umganges mit Kindern und Jugendlichen (§6 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung)

Der Bundesjugendreferent wird vom Präsidium des BDMP e.V. für die Amtsdauer von 5 Jahren berufen. Das Vorschlagsrecht bezüglich dieser Berufung steht neben dem Präsidium auch den Jugendlichen und Landesverbänden zu.

(2) Landesjugendreferenten

Die Landesjugendreferenten werden von den Landesverbänden auf der Grundlage des §17 der Satzung des BDMP e.V. berufen. Die Landesjugendreferenten müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie der Bundesjugendreferent (§5 Abs. 1 dieser Ordnung). Ihre Befugnisse ergeben sich aus der Satzung und den einschlägigen Ordnungen des BDMP e.V. . Weitere Aufgaben können ihnen bei Bedarf durch Beschluss des Präsidiums des BDMP e.V. übertragen werden.

§6 Qualifizierung

(1) Das Präsidium des BDMP e.V. erlässt eine Vorschrift über die Qualifizierung von Personen, die innerhalb des Verbandes zur Kinder- und Jugendarbeit geeignet sind. Die Vorschrift muss inhaltlich den Erfordernissen des §27 Waffengesetz (WaffG) und des §10 Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) gerecht werden und die Bestimmungen zur Ausbildung und Gleichstellung enthalten. Die Vorschrift trägt die Bezeichnung "Richtlinie über die Qualifizierung zur Geeignetheit für die Kinder- und Jugendarbeit" und ist Bestandteil dieser



Ordnung.

(2) Der Abschluss einer erfolgreichen Qualifizierung wird durch die Erteilung der Jugendbasislizenz bestätigt.

(3) Der Nachweis über die erworbene Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit gem. §10 Abs. 3 Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) erfolgt durch eine Eintragung im Schießleiteraussweis des BDMP e.V. .

(4) Über die Anerkennung diesbezüglicher Qualifizierungsabschlüsse anderer anerkannter Schießsportverbände durch den BDMP e.V. entscheidet dessen Präsidium.

§7 Mittel für die Jugendarbeit

Die Mittel für die Jugendarbeit stellt der BDMP e.V. zur Verfügung. Die Verwendung und der Nachweis dieser Mittel müssen unter Einhaltung der diesbezüglichen Ordnungen des BDMP e.V. erfolgen.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die davor bestehenden Regelungen ab.

Beschlossen durch das Präsidium des BDMP e.V. am 21.05.2005.



Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V. (OBwrB)

§1 Zweck

Der BDMP e.V. bescheinigt als i.S.d. §15 Abs.1 WaffG anerkannter Schießsportverband auf der Grundlage dieser für alle Untergruppierungen und Mitglieder des BDMP e.V. verbindlichen Ordnung waffenrechtliche Bedürfnisse gemäß §14 i.V.m. §8 Abs.2 Nr.1 WaffG.

Die Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse regelt das in §15 Abs.1 Nr. 7 WaffG geforderte Verfahren.

§2 Grundsätze

(1) Die Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) gemäß §14 WaffG erfolgt ausschließlich für Mitglieder des BDMP e.V., die einem Verein des BDMP e.V. angehören.

(2) Wer einen Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses stellt, muss mindestens zwei Monate Mitglied im BDMP e.V. sein und muss während dieser Zeit regelmäßig Schießsport betrieben haben. Diesbezüglich sind mindestens vier Schießtermine, die bei einer Schießsportveranstaltung des BDMP e.V. nach einer Disziplin der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. absolviert wurden, nachzuweisen. Danach können ihm waffenrechtliche Bedürfnisse bescheinigt werden, sofern er die Voraussetzungen des §14 WaffG erfüllt.

(3) Für Antragsteller, die ab dem 01.04.2004 Mitglied im BDMP e.V. sind, ist das BDMP-Schießbuch zur Dokumentierung der Schießnachweise zu verwenden.

§3 Verantwortlichkeiten

Die zivil-, waffen- und strafrechtrechtliche Verantwortung bezüglich der Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) liegt in der Folge des §26 BGB grundsätzlich beim Präsidium des BDMP e.V. .

Diese Verantwortung ist nicht direkt auf Personen, die durch das Präsidium mit der BwrB beauftragt bzw. bevollmächtigt werden, übertragbar. Sich daraus ergebende Konsequenzen regelt das Präsidium des BDMP e.V. im Innenverhältnis des Verbandes.



§4 Zuständigkeiten und Verfahren

Im Verfahren der Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) innerhalb des BDMP e.V. gelten

(1) folgende Zuständigkeiten:

1. Die Ausstellung von BwrB gemäß §14 Abs.2, 3 und 4 WaffG erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium des BDMP e.V. .

Das Präsidium des BDMP e.V. kann per Präsidiumsbeschluss weitere Personen mit der Ausstellung von BwrB bevollmächtigen, insbesondere die durch das Präsidium legitimierten Leiter der Landesverbände und deren legitimierte Stellvertreter.

Die Ausstellung von BwrB durch das Präsidium bezieht sich auf alle Landesverbände in den betreffenden Bundesländern.

Die Ausstellung von BwrB durch Personen außerhalb des Präsidiums bezieht sich ausschließlich auf die jeweiligen Landesverbände in den betreffenden Bundesländern.

2. Für die Angaben, die die schießsportlichen Vereine im Zuge des Verfahrens der BwrB zu machen haben, sind die Leiter der Schießleistungsgruppen des BDMP e.V. oder deren Stellvertreter zuständig.

(2) folgendes Verfahren:

Die BwrB erfolgt unter Verwendung der als Anhang beigefügten Vordrucke, die das Präsidium des BDMP e.V. am 08.05.2004 beschlossen und zur Anwendung ab 01.12.2004 per Weisung herausgegeben hat.

Diese tragen grundsätzlich folgende Bezeichnungen:

BDMP-WRB_Antrag
BDMP-WRB_Beiblatt
BDMP-WRB_SLG
BDMP-WRB14_2
BDMP-WRB14_3
BDMP-WRB14_4

1. Derjenige, der ein waffenrechtliches Bedürfnis geltend machen will, reicht dazu einen diesbezüglichen Antrag bei der für ihn zuständigen



bescheinigenden Person unter Einbeziehung des zuständigen SLG-Leiters ein. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB_Antrag zu verwenden. Mit diesem Antrag sind einzureichen:

1.1 Bei Anträgen auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.2 WaffG und gemäß §14 Abs.4 WaffG:

- a) Eine vom Antragsteller unterschriebene schriftliche Aufstellung aller der sich in seinem Besitz befindlichen Waffen (bezogen auf die beantragte Waffenart, d.h. Lang-/Kurzwaffen), die er als Sportschütze erworben hat. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB_Beiblatt zu verwenden.
- b) Den Nachweis der Zugehörigkeit und der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG in der Schießleistungsgruppe (SLG) und des geeigneten Schießstandes für die beantragte erlaubnispflichtige Waffe in Form des von der SLG ausgestellten Vordruckes BDMP-WRB_SLG.
- c) Gegebenenfalls den Nachweis der Zugehörigkeit und der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG in anderen Schießsportvereinen. Hierbei sind die Vordrucke der anderen Schießsportvereine zu verwenden.

1.2 Bei Anträgen auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 WaffG:

- a) Die Unterlagen nach 1.1 a) bis c) sowie den glaubhaften Nachweis, dass der Antragsteller zur Ausübung weiterer Disziplinen der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. keine geeigneten Waffen besitzt, wenn es sich um einen Antrag auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 Nr.1 WaffG handelt.
- b) Die Unterlagen nach 1.1 a) bis c) sowie den glaubhaften Nachweis, dass der Antragsteller mit den Waffen, die er bereits als Sportschütze besitzt in der dazugehörigen Disziplin an einer Landesmeisterschaft oder einem überregionalen Wettkampf teilgenommen hat, oder ihm mit dem Erwerb einer weiteren Waffe der Wettkampfsport aufgrund technischer Eigenschaften ermöglicht wird, wenn es sich um einen Antrag auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 Nr. 2 WaffG handelt.

In Fällen der Beantragung von Bedürfnisbescheinigungen für Kurzwaffen



mit einer Lauflänge kleiner als drei Zoll für die Disziplinen Off Duty Revolver Match und Five-Shot Off Duty Revolver Match holt die bescheinigende Person eine Befürwortung des Antrages bei dem Bundesreferenten 1500 ein. Hierzu ist der Vordruck BDMP-WRB_1500 zu verwenden.

2. Den Leitern der Schießleistungsgruppen oder deren Stellvertreter obliegen die Angaben zum Schießsportverein (SLG):

- a) gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG. Hierzu sind die Schießnachweise des Antragstellers zu prüfen.
- b) gemäß §15 Abs.1 Nr. 7 c) WaffG. Hierzu ist der geeignete Schießstand der SLG des Antragstellers anzugeben.

Die Angaben sind unter Verwendung des Vordruckes BDMP-WRB_SLG zu machen.

Die SLG-Leiter geben die geprüften Antragsunterlagen und den von ihnen ausgefüllten, unterzeichneten und gesiegelten Vordruck BDMP-WRB_SLG an die betreffenden Antragsteller zurück.

3. Zur BwrB bevollmächtigte Personen, die Antragsunterlagen gemäß §2 Abs.2 Nr.1 und 2 dieser Ordnung erhalten haben, prüfen anhand derer, ob insgesamt die Voraussetzungen waffenrechtlicher Bedürfnisse gemäß §14 WaffG erfüllt sind. In den Fällen, in denen dies zutrifft, bescheinigen diese Personen unter Verwendung des zutreffenden Vordruckes BDMP-WRB14_x waffenrechtliche Bedürfnisse durch den BDMP e.V. mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel.

Dabei gilt: BDMP-WRB14_2 entsprechend §14 Abs.2 WaffG
BDMP-WRB14_3 entsprechend §14 Abs.3 WaffG
BDMP-WRB14_4 entsprechend §14 Abs.4 WaffG

Die Antragsteller erhalten von der zur BwrB bevollmächtigten Person lediglich die Bescheinigung des waffenrechtlichen Bedürfnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde im Original zurück. Alle anderen Unterlagen verbleiben bei der zur BwrB bevollmächtigten Person, um behördlichen Rückfragen gerecht werden zu können.

§5 Verwendung von Vordrucken

Alle Vordrucke, die im Verfahren zur BwrB gemäß §14 WaffG notwendig



sind, werden bis zur Einführung staatlicher Vordrucke vom Präsidium erstellt und geändert. Sie sind von allen Antragstellern, Schießleistungsgruppen und Landesverbänden des BDMP e.V. einschließlich sonstiger Personen, die zur BwrB bevollmächtigt sind, einheitlich zu verwenden. Die Anpassung der vorgegebenen Vordrucke an die Landesverbände nehmen diese selbst vor (LV-Logo, Anschrift des Landesverbandes).

§6 Datenspeicherung

Die Speicherung von Daten der Einzelvorgänge waffenrechtlicher Bedürfnisbescheinigungen erfolgt aus verwaltungstechnischen Gründen und unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften in schriftlicher oder elektronischer Form.

Der Umfang der zu speichernden Daten wird durch das Präsidium festgelegt.

Die Antragsteller gemäß §2 Abs.2 Nr.1 dieser Ordnung erklären auf dem Vordruck BDMP-WRB_Antrag ihr Einverständnis zur Speicherung der entsprechenden Daten.

§7 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Ordnung können als verbandsschädigendes Verhalten gemäß §7 der Satzung des BDMP e.V. gewertet werden und zu disziplinarischen Folgen führen.

§8 Nebenbestimmungen

Die Erläuterungen zu dieser Ordnung sind Bestandteil derselben. Sie sind von den bescheinigenden Personen anzuwenden.

Notwendige und vorläufige Änderungen dieser Ordnung obliegen dem Präsidium. Über die endgültige Änderung beschließt der Bundesbeirat auf der nächsten ordentlichen Sitzung.

§9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ab dem 05.12.2004 in Kraft und löst die davor bestehenden Regelungen ab.

Beschlossen durch den Bundesbeirat des BDMP e.V. am 05.12.2004.
Geändert durch das Präsidium gemäß §8 Abs.2 OBwrB am 09.12.2004.



Prüfungsordnung für Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Sachkundeprüfung im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.

§1

Gemäß § 7 WaffG und §3 Abs.5 AWaffV i.V.m. §15 Abs.3 WaffG und dem Verwaltungsakt des Bundesverwaltungsamtes vom 08.10.2003 obliegt dem BDMP e.V. die Bildung von Ausschüssen zur Abnahme der waffenrechtlichen Sachkundeprüfung.

§2

(1) Der BDMP e.V. bestellt grundsätzlich Prüfungsausschüsse in seinen Landesverbänden. Dies erfolgt auf Vorschlag der Landesverbandsleiter durch das Präsidium. Die Ausschussmitglieder müssen i. S. d. §7 WaffG sachkundig sein und sollten eine Sachkundelehrgang des BDMP e.V. selbst absolviert haben.

(2) Die bestellten Prüfungsausschüsse bestehen analog § 2 Abs. 2 Satz1 der AWaffV aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Verhinderungsstellvertreter bestellt werden, für die §2 Abs.1 Satz3 dieser Ordnung ebenfalls Anwendung findet. Die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer sind analog §3 Abs.4 Nr.1 AWaffV zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Analog §3 Abs.4 Nr.2 AWaffV ist einem Vertreter der Behörde die Teilnahme als weiterer Beisitzer zu ermöglichen.

§3

Die Landesverbände legen die Prüfungstermine fest und laden die Prüfungsbewerber ein. Pro Prüfungstermin müssen mindestens 6 und dürfen maximal 10 Bewerber teilnehmen.

Dem Prüfungsbewerber muss die Einladung in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zugehen. Die Einladung hat den Ort und den Termin der Prüfung zu enthalten.

§4

Die Fragen zur Sachkundeprüfung werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt.

§5

Die Prüfung ist nichtöffentlich; sie ist gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der AWaffV theoretisch (schriftlich) und praktisch abzulegen. Das Hausrecht wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeübt.



§6

Zu Beginn der Prüfung stellt der Vorsitzende die Personalien des Prüfungsbewerbers, die Verbandsmitgliedschaft und das Prüfungsgebiet fest. Er vergewissert sich, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich nicht für befangen ansehen oder vom Prüfungsbewerber für befangen gehalten werden.

§7

Die Prüfung umfasst gem. § 1 Abs. 1 der AWaffV den Nachweis ausreichender Kenntnisse über:

- die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussgerecht, der Notwehr und des Notstandes
- Langwaffen, Kurzwaffen und Munition hinsichtlich Funktionsweise, Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise von Geschossen sowie bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite
- die sichere Handhabung von Waffen und Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

§8

Für das Bestehen der Sachkundeprüfung ist es erforderlich, dass der Prüfungsbewerber im praktischen Teil sichere Kenntnisse im Umgang mit Waffen bzw. Munition unter Beweis stellt und im theoretischen Teil mindestens 70v. H. der Anzahl der gestellten Fragen richtig beantwortet - jedoch müssen über den Umgang mit Waffen und Munition sowie über Notstand und Notwehr alle Fragen richtig beantwortet sein -.

Eine Frage ist richtig beantwortet, wenn die Kernaussage der Antwort richtig wiedergegeben wurde.

Außerdem muss beim praktischen Schießen mit der Kurzwaffe (Pistole oder Revolver) auf 25 m Schießentfernung eine 50 x 50 cm große Scheibe mit fünf Schuss fünf mal getroffen werden und mit der Langwaffe dieselbe Scheibe auf 100 m Schießentfernung ebenfalls von fünf Schüssen fünf mal. Der Anschlag ist mit der Kurzwaffe stehend freihändig (beidhändig) und mit der Langwaffe (gezogener Lauf) sitzend oder liegend aufgelegt. Beide Schießübungen können je einmal wiederholt werden, um trotz eines Fehlversuches die Sachkundeprüfung insgesamt zu bestehen.

§9

(1) Bei der Prüfung und der Entscheidung über das Prüfungsergebnis müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken; dabei müssen alle Mitglieder gleichzeitig anwesend sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

Stimmhaltung ist nicht statthaft.



(2) Prüfungsbewerber, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Vorsitzende nach Anhörung von der Prüfung ausschließen.

Die Prüfung ist in diesem Fall für nicht bestanden zu erklären.

(3) Nach Beendigung der Prüfung hat der Prüfungsausschuss zu beraten. Das Prüfungsergebnis ist mit "bestanden" oder "nicht bestanden" deutlich zu machen. Der Vorsitzende gibt dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung mündlich bekannt. Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so sind die Gründe kurz mündlich anzugeben.

§10

(1) Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist analog § 2 Abs. 3 Satz 2 AWaffV vom Prüfungsausschuss eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

(2) Die Prüfung kann analog § 3 Abs. 5 AWaffV mehrmals wiederholt werden. Weiterhin kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf. Diese Entscheidung ist gegenüber dem Prüfungsbewerber ebenfalls kurz mündlich zu begründen und kommt nur in Frage, wenn die Prüfung Kenntnisdefizite zeigt, deren Beseitigung nicht ohne den zu benennenden Zeitaufwand möglich erscheint.

§11

(1) Die Prüfungsunterlagen verbleiben beim Vorsitzenden des Sachkundeprüfungsausschusses. Der Vorsitzende hat die Unterlagen aufzubewahren und bei Beendigung der Tätigkeit dem Landesverband zu übergeben.

(2) Die Protokolle gemäß §10 dieser Ordnung werden in den Landesverbänden fortlaufend nummeriert und unmittelbar nach dem betreffenden Prüfungstermin im Original an die Bundesgeschäftsstelle des BDMP e.V. übermittelt. Das Protokoll muss die Nummer des Prüfungsverfahrens, den Namen und die Mitgliedsnummern der Teilnehmer, sowie den Ort und das Datum der Prüfung enthalten.

§12

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Prüfung, die Beratungen und die Prüfungsunterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Entsprechendes gilt auch für die sonstigen mit der Durchführung der Prüfung befassten Personen.



§13

Hinsichtlich des erforderlichen Zeitaufwandes bei Sachkundeprüfungen ist anzusetzen :

- 100 min für die schriftliche Arbeit der Prüfungsteilnehmer
- 30 min für die praktische Prüfung je Prüfungsteilnehmer

Behördlich abgenommene Sachkundeprüfungen, solche anderer anerkannter Schießsportverbände und die von gemäß § 3 Abs. 2 AWaffV anerkannten Anbietern werden als gleichstehend anerkannt.

§ 14

Diese Ordnung wurde durch das Präsidium des BDMP e.V. am 08.05.2004 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Siegel- und Stempelordnung des BDMP e.V.

Artikel 1 Der Verband führt ein Verbandssiegel.

Dieses wird in 2 Ausführungen hergestellt:

- a) als Prägesiegel (Trockensiegel, Lacksiegel) aus Metall;
- b) als Farbdruckstempel (Gummistempel).

Artikel 2 Das Verbandssiegel hat eine runde Form mit einem Durchmesser von 30 mm, gemessen über die äußeren Ränder. Der Schriftkranz trägt den Namen des Verbandes und in seiner Mitte das Wappen des Verbandes, bestehend aus dem Eisernen Kreuz, dem Polizeistern, den Bundesfarben Schwarz-Rot-Gold und der Laufmündung.

Die im Original des Wappens gezeigten Farben der Bundesrepublik Deutschland werden im Siegel zur Druckfähigkeit durch den freibleibenden weißen Untergrund dargestellt (Muster 1, s. Anlage).

Artikel 3 a) Das Verbandswappen kann vom Bundessekretariat auch als Farbdruckstempel mit einem Durchmesser von 18 mm geführt werden (Muster 2, s. Anlage).

- b) Für Ausweiseindrücke wird vom Bundessekretariat ein gesonderter Farbdruckstempel im Durchmesser von 18 mm geführt, bei dem im Schriftkranz der Verbandsname auf weißem Grund erscheint (Muster 3, s. Anlage).

Artikel 4 Die nachgeordneten Verbandsinstitutionen (Landesgruppen, SLGen) können ebenfalls ein Siegel führen.

- a) Für die Landesgruppen hat dieses Siegel den nach der Landesgruppenordnung erforderlichen regionalen Zusatz in Form einer unteren Schriftleiste zu tragen (Muster 4, s. Anlage).
- b) Bei den SLGen muß in einem eindeutigen Zusatz auf die Organisationseinheit Schießleistungsgruppe hingewiesen werden (Muster 5, s. Anlage), wobei bei Neuanschaffung nur die Form nach Muster 5 erstellt werden darf.
- c) Die Siegelform nach Artikel 3 b) in 18 mm oder 30 mm Durchmesser darf nur vom Bundessekretariat geführt werden.
- d) Die Bundesreferenten und Bundesbeauftragten führen ein Siegel



nach Muster 6 der Anlage 1 im Durchmesser von 18 und 30 mm.
Die unter diesem Siegel angebrachte Nummer entspricht dem
Aufgabenbereich in der Anlage 2 zur Siegelordnung.

- e) Die Ausbilder und Prüfer sowie die Sachverständigen des BDMP führen ein Siegel nach Muster 7 der Anlage 1 im Durchmesser von 18 und 30 mm.
Die unter diesem Siegel angebrachte Nummer ist eine laufende Registrierungsnummer der entsprechenden Lizenzlisten.
Ausbilder und Prüfer führen ferner einen Kastenstempel nach Muster 8 mit ihrer entsprechenden Lizenznummer.
- f) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Controller führen ein Siegel nach Muster 8 der Anlage 1 im Durchmesser von 18 und 30 mm.
Unter dem Siegel ist die entsprechende Funktionsbezeichnung angebracht.

Artikel 5 Die einzelnen Ausführungen des Verbandssiegels werden grundsätzlich durch das Bundessekretariat beschafft und den nachgeordneten Verbandsinstitutionen auf Antrag zugestellt. Grundsätzlich sind alle Ausführungen der im BDMP verwendeten Siegel als Farbdruckstempel zu beschaffen.

Artikel 6 Die nach Artikel 5 beschafften Siegel bleiben im Eigentum des Verbandes und sind nach Auflösung der betreffenden Verbandsinstitution an das Bundessekretariat zurückgegeben. Der jeweilige Leiter der Unterorganisation ist für eine sorgfältige Verwaltung und Rückgabe verantwortlich.

Artikel 7 Die vorgenannten Siegel sind im Schriftverkehr mit Behörden, Vereinen und Institutionen zu verwenden.

Artikel 8 Diese Ordnung ist allen nachgeordneten Verbandsinstitutionen und bei Bedarf auch den zuständigen waffenrechtlichen Behörden zur Information zuzustellen.

Artikel 9 Diese Ordnung wurde durch den Bundesvorstand am 08.12.1996 beschlossen (Art. 6 der Satzung) und tritt mit Wirkung vom 08.12.1996 in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung vom 07.12.1986.



Abbildungen der Siegel

Muster 1

Originalgröße: 30 mm



Muster 2

Originalgröße: 18 mm



Muster 3

Originalgröße: 30 und 18 mm





Muster 4

Originalgröße: 30 und 18 mm



LV Hamburg



LV Bayern

Muster 5

Originalgröße: 30 und 18 mm



SLG Laatzen



SLG Aachen

Muster 6

Originalgröße: 30 und 18 mm



Bundesreferent



Bundesbeauftragter



Muster 7

Originalgröße: 30 und 18 mm



**Ausbilder u. Prüfer
001**



**Ausbilder u. Prüfer
001**

Muster 8

Originalgröße: 30 und 18 mm



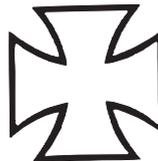
Präsident



Vizepräsident

Muster 9

001



**Ausbilder
und Prüfer
BDMP e.V.**

**Muster 10****RO Flinte, Prüfung am****Muster 11****RO Flinte, Prüfung am****Muster 12****RCO für Flinte, MT, SR, Pistol, Black Powder
Prüfung am**



Ordnung zum Gebrauchsmusterschutz

- 1) Informationsschriften und sonstige Publikationsschriften des BDMP e.V., seiner Untergliederungen und der Einzelmitglieder müssen mit der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien und Weisungen sowie mit den Zielen, Zwecken und den Interessen des Verbandes in Einklang stehen.
- 2) Der Gebrauch des BDMP-Emblems in jedweder Form, aller sonstigen Symbole, die Verwendung finden, der vom BDMP entwickelten Scheiben, Ordnungen und Richtlinien ist ausschließlich dem Dachverband, den Untergruppierungen und den Mitgliedern vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- 3) Unterrichts- und Ausbildungsunterlagen, Publikationen jeglicher Art sowie Werbematerialien, die im Rahmen von Funktionen innerhalb des BDMP erstellt werden, unterliegen dem alleinigen Copyright des BDMP e.V.
- 4) Der Begriff "Schießleistungsgruppe", abgekürzt "SLG", ist ein vom BDMP e.V. entwickelter Fachbegriff, der nur bei Zugehörigkeit zum BDMP e.V. verwendet werden darf. Ein Gebrauchsmusterschutz soll erwirkt werden.

Diese Ordnung wurde durch den Bundesvorstand am 8.12.96 als Richtlinie gemäß Art. 6 und 10 der Satzung erlassen und tritt mit diesem Datum in Kraft.



Schießleiterrichtlinie des BDMP e.V.

§ 1 Zweck

Der BDMP verfügt über und bildet für seine Zwecke Schießleiter im Sinne des § 10 der AWaffV aus.

§ 2 Voraussetzung

Voraussetzung für die Bestellung zum Schießleiter ist die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang des BDMP oder die Gleichstellung nach dieser Ordnung.

An persönlichen Voraussetzungen soll der Antragsteller eine Mindestmitgliedszeit von mehr als einem Jahr, das 18. Lebensjahr vollendet und die nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Zuverlässigkeit haben.

An sachlichen Voraussetzungen hat der Antragsteller durch Vorlage geeigneter Unterlagen den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung einer Sachkundeprüfung nach dem WaffG und einer Ausbildung in Erster Hilfe zu führen.

§ 3 Ausbildung

Die Ausbildung zum Schießleiter erfolgt durch einen mehrtägigen Lehrgang beim BDMP, der mindestens 16 Unterrichtsstunden umfassen muß. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab.

Gegebenenfalls kann sie durch einen mündlichen Teil ergänzt werden.

Über den bestandenen Lehrgang erhält der Schießleiter ein Prüfungszeugnis, seine Lizenz, den Schießleiterstempel und das Schießleiterabzeichen, deren Form und Inhalt aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung hervorgeht.

Das Zeugnis, die Lizenz und der Stempel tragen eine fortlaufende Registrierungsnummer, die in das offizielle Schießleiterverzeichnis des BDMP aufzunehmen ist.

Geprüfte oder anerkannte Schießleiter des BDMP dürfen aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen nur bei Veranstaltungen eingesetzt werden, die vom BDMP oder seinen anerkannten Untergliederungen durchgeführt werden oder an denen sich der BDMP oder seine anerkannten Untergliederungen beteiligen.

Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

Die Schießleiterlizenz kann zeitlich befristet werden.



§ 4 Aufgaben

Der Schießleiter unterstützt eigenverantwortlich die Gliederungen und Organe des BDMP in der Durchführung des Schießsportes und der dafür erforderlichen Ausbildungen.

Der Schießleiter ist ferner verpflichtet bei offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften ab Landesverbandsebene aufwärts als Funktionspersonal tätig zu werden. Dafür hat er Anspruch auf entsprechende Entschädigung nach der Kostenverordnung des BDMP oder aufgrund von Einzelbeschlüssen des Landesverbandsleiters oder des Präsidiums des BDMP.

Die Heranziehung zu diesen Aufgaben soll die Besonderheit des Einzelfalles berücksichtigen, jeder Schießleiter muss jedoch einmal im Sportjahr für Veranstaltungen dieser Art zur Verfügung stehen. Auf der Ebene der SLGn und der Einzelmitglieder ist er berechtigt Schießsportausbildung durchzuführen und Schießbücher abzuzeichnen. Er kann ferner bei waffenrechtlichen Befürwortungen in fachlicher Hinsicht gegenzeichnen.

§ 5 Weiterbildung

Der BDMP führt Lehrgänge und Veranstaltungen zum Zwecke der Weiterbildung der Schießleiter durch.

An diesen Vorhaben können auch andere Personen nach Entscheidung des Präsidiums teilnehmen.

Die Schießleiter sind zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtet. Die zweimalige Ablehnung der Teilnahme durch den Schießleiter kann zum Entzug der Lizenz führen.

§ 6 Gleichstellung

Auf Beschluß des Präsidiums können gleichgeartete Schießleiterausbildungen anderer Verbände anerkannt werden. Dem Antragsteller wird die Schießleiterlizenz des BDMPs mit einem entsprechenden Zusatz ausgestellt.

Die Teilnahme an einem Schießleiterlehrgang ist die Voraussetzung für die Umschreibung, wobei das Ablegen der Prüfung freigestellt ist.

§ 7 Weitergeltung

Die bisher vom BDMP ausgegebenen Schießleiterlizenzen behalten ihre Geltung.

Es gelten jedoch die in den vorstehenden §§ gemachten Ausführungen einschließlich folgender Regulierungen:

Die Schießleiterlizenzen können nach Ablauf der Befristung, beim



Entfallen der Ausgabevoraussetzungen und aus wichtigem Grund entzogen werden.

Die Schießleiterlizenzen können eingezogen und umgetauscht werden.

Die Einbringung von Beschränkungen und Erweiterungen ist möglich.

Die Ausgabe, zeitliche Befristung, Beschränkung, Erweiterung, der Umtausch, die Neuausgabe und Einziehung erfolgt durch das Präsidium.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Bundesvorstand am 10.3.1991 als Richtlinie gem. Art. 6 u.10 der Satzung beschlossen, die Erweiterungen dazu am 8.12.96..

Die erweiterte Ordnung tritt am 8.12.96 in Kraft. Entsprechende vorherige Regelungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.



Ordnungen und Richtlinien

BDMP-Handbuch

Schießleiterrichtlinie des BDMP e.V.





RCO-Richtlinie des BDMP e.V.

- § 1 Zur Erfüllung seiner schießsportlichen Aufgaben im nationalen und internationalen Bereich bildet der BDMP e.V. RCOs nach den Regeln der NRA GB aus.
Diese Ausbildung findet in Zusammenarbeit mit den entsprechenden britischen Verbänden statt.
- § 2 Die Auswahl entsprechender BDMP-Mitglieder für diese Lehrgänge obliegt dem Präsidium, das diese Aufgabe delegieren kann. Die Teilnehmer an diesen Lehrgängen müssen die Schießleiterausbildung des BDMP mit Erfolg durchlaufen haben und darin 3 Jahre aktiv tätig gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium bzw. der vom Präsidium eingesetzte Beauftragte
Es kann die Teilnahme an deutschen Vorbereitungskursen zur Pflicht gemacht werden.
- § 3 Zur Aufnahme seiner Tätigkeit als RCO im Rahmen des BDMP e.V. bedarf dieser der ausdrücklichen Genehmigung des Präsidiums bzw. des Beauftragten.
Die Genehmigung wird durch einen Vermerk im Schießleiterausweis erteilt. Die Laufzeit der Genehmigung kann befristet oder von Auflagen abhängig gemacht werden.
- § 4 Der RCO hat auf Verlangen des Präsidiums oder des zuständigen Leiters der LG/LV Leitungs- und Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen. Ihm steht dafür Kostenerstattung nach der Spesenordnung des BDMP e.V. zu.
Die RCOs sind gleichmäßig zu diesen Aufgaben heranzuziehen, darüber wird beim Dachverband ein entsprechendes Verzeichnis geführt. Verweigert der RCO seinen Einsatz mehr als einmal pro Sportjahr, so ist das Präsidium berechtigt, die Genehmigung zu widerrufen. Gleichzeitig können die britischen Verbände zur Rücknahme der entsprechenden Berechtigungen aufgefordert werden.
- § 5 Die für die Verlängerung der britischen Berechtigungen erforderliche Bestätigung der erfolgten Aufsichtstätigkeiten stellt der BDMP aus. Neben dem Verzeichnis beim Dachverband ist der RCO zusätzlich verpflichtet, Nachweise über seine Aufsichtstätigkeiten - auch außerhalb des BDMP - zu führen und auf Verlangen dem Präsidium oder der beauftragten Person vorzulegen.



- § 6 Der RCO hat auf Verlangen des Präsidiums an entsprechenden Weiterbildungs-veranstaltungen teilzunehmen.
Es gelten dafür die Bestimmungen des § 4, Satz 2 - 4, dieser Richtlinie.
- § 7 Zur Kennzeichnung kann das Präsidium ein Stoffabzeichen entsprechend dem Schießleiterabzeichen ausgeben. Es trägt auf blauem Grund die Inschrift Range Conducting Officer GB / BDMP. Das Präsidium kann auch andere Abzeichen zulassen.
Es ist ein fortlaufendes Verzeichnis mit laufender Nummer über die RCOs in der Bundesgeschäftsstelle zu führen.
- § 8 Diese Richtlinie wurde vom Präsidium auf der Sitzung am 09.07.1997 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Sie gilt auch für die RCOs, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Prüfungen abgelegt haben.



Ordnungen und Richtlinien

BDMP-Handbuch

Startberechtigung Sportliche Flinte





Richtlinie zur Ausbildung von RO's BDMP Sportliche Flinte

§ 1 Zweck der Ausbildung

Zur Erfüllung seiner schießsportlichen Aufgaben in den Disziplinen BDMP Sportliche Flinte bildet der BDMP e.V. Range Officer Flinte aus. Diese Qualifikation ist eine Fortbildung auf der Grundlage der Schießleiterrichtlinie des BDMP e.V., § 5, vom 10.03.1991 und der Erweiterung dazu vom 08.12.96.

§ 2 Eingangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Ausbildung zum BDMP Range Officer Flinte sind der Besitz der BDMP Lizenz als Schießleiter, längere Erfahrung in den Disziplinen BDMP Sportliche Flinte, anerkannt faires Verhalten im Schießsport und die Bereitschaft, als Range Officer Flinte für den BDMP e.V. tätig zu sein und dessen Interessen zu vertreten.

Die Bewerbung zur Ausbildung RO Flinte bedarf in der Regel der Befürwortung durch den zuständigen LV/LG Leiter, vertreten durch den zuständigen Landesreferenten Flinte. Über die Zulassung zur RO Flinte Ausbildung entscheidet im Auftrag des Präsidiums der Bundesreferent Flinte. Die Zulassung kann bei Nichterfüllung der Voraussetzungen verweigert werden.

§ 3 Zielsetzung

Durch die Teilnahme an der RO-Flinten Ausbildung sollen Schützen befähigt werden:

- bei Schießsportveranstaltungen in der Disziplin BDMP Sportliche Flinte als Range Officer zu wirken
- bei Einführungslehrgängen für die Disziplin BDMP Sportliche Flinte als Ausbilder tätig zu sein.

§ 4 Ausbildung

Die Ausbildung zum BDMP Range Officer Flinte umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der Schütze erhält nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eine Lizenz als BDMP Range Officer Flinte und einen Stempelintrag in seinen Schießleiterausweis. Zur Kennzeichnung der Range Officers kann das Präsidium eine rote Mütze ausgeben. Das Präsidium kann auch andere Abzeichen zulassen.

§ 5 Gültigkeitsdauer

Die Lizenz ist unbefristet gültig.



§ 6 Tätigkeitsgebiet

DMP Range Officers Flinte führen ihre Tätigkeit ausschließlich im Auftrag des für ihre(n) LG/LV zuständigen Leiters, vertreten durch den zuständigen Landesreferenten Flinte, des Bundesreferenten Flinte oder des Bundessportleiters durch.

§ 7 Fortbildung

Die Range Officers haben auf Verlangen des Bundessportleiters, vertreten durch den Bundesreferenten Flinte an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Widerruf

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie ist der Bundessportleiter berechtigt, die Lizenz zu widerrufen. Die Lizenz verfällt sofort bei Austritt oder Ausschluss aus dem BDMP e.V.

§ 9 Inkraftsetzung und Gültigkeit

Diese Richtlinie wurde vom Präsidium auf seiner Sitzung am 21.09.2000 beschlossen. Sie gilt auch für die ROs, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Lizenz als Range Officer erhalten haben. Der Beschluss über die unbefristete Gültigkeit der Lizenzen wurde vom Präsidium auf seiner Sitzung am 14.10.2001 beschlossen. Beide Beschlüsse wurden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Leistungsabzeichen - Ordnung des BDMP e. V.

1.0 Leistungsabzeichen des BDMP e.V.

1.1 Zur Förderung des Leistungsschießens und als Anerkennung für Schießleistungen verleiht der Bund der Militär- und Polzeischützen Leistungsabzeichen.

1.2 Jeder Schütze / jede Schützin kann sich durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen für die Verleihung der Leistungsabzeichen bewerben.

1.3 Die Leistungsabzeichen können nur von Mitgliedern des BDMP e.V. und befreundeter Verbände erworben werden. Sie werden nur an Schützen verliehen, die in sportlicher und finanzieller Hinsicht ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt haben.

2.0 Die Bedingungen für das Leistungsabzeichen können nur auf Wettkämpfen des BDMP oder seiner Gliederungen erfüllt werden.

2.1 In jedem Wettkampf kann nur ein Abzeichen einer Waffenart erworben werden.

2.2 Es ist nicht gestattet, dass ein Schütze sich an einem Tag in derselben Waffenart um Leistungsabzeichen verschiedener Stufen bewirbt.

3.0 Die Leistungsabzeichen sind in den Stufen Bronze, Silber und Gold zu erwerben.

3.1 Wird eine Bedingung nicht erfüllt, so ist die Wiederholung am selben Wettkampftag nicht möglich.

3.2 Zum Erwerb der Leistungsabzeichen dürfen nur Scheiben mit dem Signum des BDMP versehene oder vom BDMP zugelassenen Scheiben verwendet werden.

4.0 Die SLG oder das Einzelmitglied beantragt die Verleihung des Leistungsabzeichens auf einem besonderem Formblatt unter Beifügung einer Ergebnisliste des Wettkampfes bei dem Landesverband seines Wohnortes.



4.1 Der Landesverband prüft den Antrag anhand der Ergebnisliste und gibt den Antrag an die Bundesgeschäftsstelle weiter.

4.2 Formblätter für den Antrag sind bei den Landesgruppen bzw. bei der Bundesgeschäftsstelle des Bundes der Militär- und Polizeischützen erhältlich.

5.0 Die Leistungsabzeichen sollen den Antragstellern nach Möglichkeit im Rahmen einer Vereinsveranstaltung überreicht werden.

5.1 Zum Erwerb der Leistungsabzeichen sind die unter Punkt 6.0 genannten Mindestleistungen erforderlich.

5.2 Über die Verleihung wird eine vom Präsidenten des Verbandes unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

5.3 Die Leistungsabzeichen werden in Form einer Anstecknadel angeboten.

5.4 Über das Aussehen und die Form des Leistungsabzeichen und der Urkunde entscheidet der Bundesbeirat des BDMP.

**6.0 Mindestringzahlen zum Erwerb der Leistungsabzeichen des BDMP**

Disziplin	Schusszahl	Bronze	Silber	Gold
DP 1 u. DP 3	15	100	120	130
DP 2	15	105	125	135
DR 1	15	105	125	135
SP	30	220	255	270
Police Pistol 1	30	240	270	285
Police Pistol 2	66	529	557	575
NPA Service Pistol	24	60	80	90
SAR 1 u. SAR 2	15	105	125	135
Super Magnum	30	240	270	285
EPP	50	190	220	235
DG 1 - 100m	20	120	160	180
DG 2 - 300m	20	110	140	160
DG 3 - 100m	20 / Präzision	125	165	185
DG 4 - 300m	20 / Präzision	115	145	165
ZG 1 -100m	20	60	70	85
ZG 2 - 300m	20	79	90	102
ZG 3 - 300m	20	79	95	106
ZG 4 - 100m	20	85	95	110
SG 1 - 100m	20	160	180	190
SG 2 - 300m	30	240	270	285
CISM	30	180	200	220
LR Target Rifle *)	40	145	160	175
LR F-Class *)	40	145	160	175
LAR 1 - 100m	20	100	125	150
LAR 2 -100m	40	200	250	300
FG 1	60	520	540	560

*) Grand Aggregat als Gesamtwertung über die Distanzen 300m, 500m, 600m und 800m.



Disziplin	Schusszahl	Ringzahlen für die	Klassifizierung
1500	150	1380	Expert Gold
		1290	Sharpshooter Silber
		1200	Marksman Bronze
Bianchi	192	1728	Expert Gold
		1536	Sharpshooter Silber
		1344	Marksman Bronze
.30 M1 / 25m	30	230	Expert Gold
		220	Sharpshooter Silber
		190	Marksman Bronze
.30 M1 / 50m	30	223	Expert Gold
		212	Sharpshooter Silber
		181	Marksman Bronze
.30 M1 / 100m	30	216	Expert Gold
		205	Sharpshooter Silber
		176	Marksman Bronze

Disziplin	Schusszahl	Hitfaktoren für die	Klassifizierung
RF 1	48	18.01	Expert Gold
		14.01	Sharpshooter Silber
		09.01	Marksman Bronze
RF 2	24 / 20	19.1	Expert Gold
		22.1	Sharpshooter Silber
		25.1	Marksman Bronze
RF 3	32	17.1	Expert Gold
		13.1	Sharpshooter Silber
		08.1	Marksman Bronze



SF 1	48	20.01	Expert	Gold
		15.01	Sharpshooter	Silber
		10.01	Marksman	Bronze
SF 2	24 / 20	18.1	Expert	Gold
		21.1	Sharpshooter	Silber
		24.1	Marksman	Bronze
SF 3	32	19.1	Expert	Gold
		14.1	Sharpshooter	Silber
		09.1	Marksman	Bronze
DF 2	24 / 20	42.1	Expert	Gold
		45.1	Sharpshooter	Silber
		47.1	Marksman	Bronze

Für den Erwerb sind alle Ergebnisse der Deutschen Meisterschaften ab 1979 und aller anderen Wettkämpfe ab 01. Januar 1987 zugelassen. Zum Erwerb des Leistungsabzeichens Long Range werden alle Wettkämpfe seit Bestehen des BDMP anerkannt.

Beschlüsse des Präsidiums und Bundesvorstandes vom 07. Dezember 1986 und des Präsidiums vom 12. Februar 1989.